

Beschluss zur Teilschließung und Teilentwidmung des Friedhofs Roggenstorf

Auf Grund des § 21 Absatz 6 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Roggenstorf den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof Roggenstorf am 29. Juni 2023 gefasst:

Beschluss: Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Roggenstorf beschließt die Teilschließung und Teilentwidmung des Friedhofs Roggenstorf, gelegen in der Gemarkung Roggenstorf, Flur 1, Flurstück 34 mit einer Größe von 730 m².

Es bestehen keine laufenden Nutzungsrechte/Ruhefristen.



Inkrafttreten

- 1) Der Beschluss des Kirchengemeinderates Roggenstorf über die Teilschließung und Teilentwidmung des Friedhofes Roggenstorf bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- 2) Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Roggenstorf am 29. Juni 2023



[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

LENZ
.....
(Thomas Lenz)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)
GREVERUS
.....
(Dirk Greverus)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Endwidmung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis

Mecklenburg genehmigt am *02. August 2023.*